

Hohenstein-Ernstthaler Anzeiger

Erscheint
täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage für den
nächstfolgenden Tag.
Bezugspreis:
Durch Boten frei ins Haus geliefert monatlich Mark 1.20.
Durch die Post bezogen vierteljährlich Mark 3.00
ausgeschlossen Bestellgeld.
Einzeln Nummern 10 Pfennig.

zugleich
Oberlungwitzer Tageblatt
und
Gersdorfer Tageblatt

Anzeigenpreis:
Orts-Anzeigen die 6-gelappte Korpuszeile 25 Pfennig, auswärtige
35 Pfennig, die Reklamazeile 75 Pfennig. Gebühr für Nachweis
und Lagernde Briefe 20 Pfennig besonders.
Bei Wiederholungen tarifmäßiger Nachschub. Anzeigenaufgabe durch
Fernsprecher schließt jedes Begehren aus. Bei zwangsweiser
Eintreibung der Anzeigengebühren durch Klage oder im Konkursfall
gelangt der volle Betrag unter Wegfall jeden Nachlasses in Anrechnung.
Sämtliche Anzeigen erscheinen ohne Aufschlag im
„Oberlungwitzer Tageblatt“ und im „Gersdorfer Tageblatt“.

**Tageblatt für Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Hermsdorf, Röseldorf, Bernsdorf, Wästenbrunn,
Mittelbach, Gröna, Ursprung, Kirchberg, Erlbach, Meinsdorf, Langenberg, Falken, Langenchursdorf usw.**

Nr. 205.

Fernsprecher Nr. 151.

Freitag, den 5. September 1919

Geschäftsstelle Bahnstraße 3.

46. Jahrgang

Bezirksverband.
K.-L. Nr. 427 b. Ka.

Frühkartoffelhöchstpreis.

Der Kleinhandelshöchstpreis für den wochenweisen Verkauf von Frühkartoffeln gegen Bezirkskartoffelkarte wird ab 5. September 1919 auf
16 Pfg. für das Pfund

herabgesetzt.
K.-L. Nr. 925. G.-tr. a.

Lieferungszuschlag für Brotgetreide und Gerste.

Für Brotgetreide und Gerste aus der Ernte 1919 wird laut Verfügung der Reichsausschüsse ein Lieferungszuschlag und zwar bei Ablieferungen vor dem 1. Oktober 1919 von 180 Mk. und bei Ablieferungen vor dem 16. Oktober 1919 von 75 Mk. für die Tonne gezahlt.

Die unterm 8. August 1919 bekannt gegebenen Höchstpreise für Roggen, Weizen und Gerste aus der Ernte 1919 erhöhen sich daher:

- I. bei Ablieferungen vor dem 1. Oktober 1919
- a) für 1 Tonne Roggen und Gerste von 410 Mk. auf 560 Mk.
- b) für 1 Tonne Weizen von 460 Mk. auf 610 Mk.
- II. bei Ablieferungen vor dem 16. Oktober 1919
- a) für 1 Tonne Roggen und Gerste von 410 Mk. auf 485 Mk.
- b) für 1 Tonne Weizen von 460 Mk. auf 535 Mk.

Der Lieferungszuschlag wird nur für diejenigen Mengen gezahlt, die innerhalb der festgesetzten Fristen tatsächlich an einen zum Verkauf zugelassenen Kommissionär abgeliefert werden. Der Ablieferer hat der Berechnung halber den Betrag für das gelieferte Getreide nebst dem Lieferungszuschlag spätestens am 30. September bezw. 15. Oktober 1919 beim Kommissionär abzugeben. Wird eine Frist veräumt, so kann die Zahlung des für diese Frist festgesetzten Lieferungszuschlages nicht mehr erfolgen, selbst wenn ein Verschulden des Lieferers nicht vorliegt.

Für die bisherigen Ablieferungen von Brotgetreide und Gerste aus der Ernte 1919 wird der Lieferungszuschlag von 150 Mk. für die Tonne nachgezahlt. Die Nachzahlung erfolgt durch den Kommissionär, an den das Getreide abgeliefert worden ist. Die Kommissionäre haben für die Nachzahlungen die ihnen zugehenden Vordrucke zu verwenden. Die ausgefüllten und mit Quittungsvermerk versehenen Vordrucke sind bis spätestens zum 20. September 1919 an den Bezirksverband zurückzuführen.

Glauchau, den 2. September 1919.

J. B. Dr. Wahl, Regierungsamtmann.

Margarine, jede Person 90 Gramm = 65 Pfg. (Nachlieferung auf die Zeit vom 17. bis 24. August 1919). 1-1350, 4001-4575: Schmidt, 1351-2000, 4576-4980: Weyer, 2001 bis 3340, 4981-5600: Käffig, 3341-3700, 5601-5850: Horn. Marke F der Landesfettkarte ist zu lochen. Fettfahnenverfänger erhalten 50 Gramm gegen die vorgeschriebene Zusatzkarte bei Schmidt. Anspruch erlischt Sonnabend mittags.

Die Justiz.

Wie wir aus dem Justizministerium hören, haben die täglich dort einlaufenden Gesuche um Begnadigung, um Niedererschlagung anhängiger Strafverfahren, um Wiederaufnahme rechtskräftig erledigter Prozesse, um Aenderung oder Aufhebung unansprechbarer richterlicher Entscheidungen seit der Revolution einen Umfang angenommen, der jeder Beschreibung spottet. Viele, die früher in demütigster Weise die Gnade der Krone angerufen haben, wenden sich jetzt unter Schmähung des früheren Regimes und unter Verleumdung ihrer alten demokratischen und sozialistischen Gesinnung um Gnade an die neue Regierung, andere, die neuerdings von den Gerichten verurteilt wurden, schmähden nun die neuen Zustände, lobten die alten und bedrohen mit rohen Worten und Hohn die Richter und die Minister des Reichstaates. Sie glauben, daß das Justizministerium sich jetzt über alle früheren Gesetze hinwegsetzen könne und die Allmacht dieses gefällten Urteils mit einem Federstrich zu ihren Gunsten umzuwälzen: Nur an ihr vermeintliches Recht glauben und denken diese Leute, jedes Gefühl für das Recht des Nächsten und gar des Gegners ist ihnen fremd, ihr Gewissen schlägt nicht mehr für die Allgemeinheit, es fehlt ihnen jedes unparteiliche Gerechtigkeitsempfinden, jede Erkenntnis für das Wesen des demokratischen Rechtsstaates, der doch völlige Unabhängigkeit der Richter und unbedingte Aufrechterhaltung der Gesetze fordert. Denn die Gesetze sind es, die auch für die Richter die alleinige Richtschnur sein müssen! Jeder Volksgenosse sollte demgegenüber bedenken, daß es gegen richterliche Entscheidungen nur die verfassungsmäßigen und gesetzlichen, der Zahl nach notwendigerweise beschränkten Rechtsmittel gibt, daß jeder Rechtsstreit sein Ende haben muß, daß es zu einer unabsehbaren Rechtsunsicherheit und zu ewigem Kampfe führen würde, wenn einem jeden gestattet wäre, immer von neuem das einmal abgeschlossene Verfahren zu beginnen, und daß auch das Justizministerium ohne flagranten Rechtsbruch richterliche Urteile nicht umstoßen und die Justizaufsicht nicht dazu mißbrauchen kann, die Unabhängigkeit der schon vielfach von Laen besetzten Gerichte anzutasten. Fehlsprüche, die auch in letzter Instanz bei gewissenhafter Rechtspflege einmal unterlaufen können, sind eine natürliche Folge menschlicher Unvollkommenheit und als Ausnahmefälle unabweislich. Nur immer größere Verbesserung des Rechts, immer klarere Fassung der Gesetze im Anschluß an das blühende Leben und immer sorgfältigere Ausbildung der Richter kann Fehlsprüche auf ein geringstes Maß herabdrücken, die Rechtspflege selbst aber darf nimmermehr zum Spielball der Willkür und gewalttätiger Eingriffe, sei es von oben, sei es von unten, werden. Das Recht muß unparteilich sein und streng.

Eine furchtbare Erscheinung der Zeit und eine Folge des Krieges und der Not ist es, daß sich gegen früher die Straftaten aller Art um ein Vielfaches vermehrt haben. Geradezu erschreckend leicht setzen sich jetzt Tausende über alle die doch nur dem Gemeinwohl dienenden Schranken ihres eigenen Rechtes und über die unbedingt zur Aufrechterhaltung des Volkswohles und Staatslebens nötigen Gesetze hinweg. Der Plündergeist des Krieges, die Noth eines mörderischen Soldatenlebens, die Verachtung fremder Ansprüche und schutzbedürftiger Rechte wälten unselig, wälten auch nach endlich errungenem Frieden weiter, und mit unglaublicher Privatität wird von vielen das Gut des Nächsten, das Recht des Volksgenossen und der Allgemeinheit verachtet, selbstsüchtige Gewalt dem Rechte der anderen entgegengestellt. Mit dem Hinweis auf vergangene Kriegsleiden oder Kriegstaten wird leichtfertig jede eigene Verfehlung entschuldigt oder behauptet, die harten eigenen Pflichten oder werden darüber völlig vergessen, und fast scheint es so, als ob manches Unrecht geradezu in der grundlosen Hoffnung auf Gnade und eine Amnestie begangen würde.

Dessen kann solchen Zuständen gegenüber nur die Wiederaufrichtung des allgemeinen Rechtsbewußtseins und Gemeinseins, die Hebung der Züchtigkeit und der Kultur, das gute Beispiel und die gegenseitige Unterstützung aller Staatsbürger gegen Verbrechen und vor allem eine gerechte, schnelle und strenge Justiz, die von der Wohltat der Gnade nur in Ausnahmefällen Gebrauch macht. Denn das Volk selbst hat ein Recht auf Sühne des Verbrechens und auf Schutz der Rechtsordnung durch die Staatsgewalt. Nur ganz besondere Umstände dürfen fernerhin zu einer Begnadigung führen, nur durch ein alle bindendes, allgemein geachtetes Recht gelangen wir zur sittlichen Freiheit und zur Aufrichtung einer Einheitsfront aller pflichtbewußten Volksgenossen gegen Mißthat, nur das Vertrauen in die Rechtsordnung gewährleistet uns den Wiederaufbau des Wirtschaftslebens und die Rettung vor Hungersnot und Zusammenbruch!

Es ist höchste Zeit, daß sich alle anständig und gerecht denkenden Volksgenossen jeden Standes und jeden Berufes, alle Arbeiter der Hand und des Geistes, alle tapferen und ehrlichen Kämpfer für allgemeine Volkskultur und edle Menschlichkeit zusammenschließen in freudigem Velmitteln zum reinen Staatsgedanken, zur hehren Rechtsidee und zur scharfen Abwehr vor Verbrechen, Rechtsbruch und Gewalt. Durch Recht zu neuer Ordnung, durch Ordnung zur neuen Freiheit!

Das Ultimatum der Entente

In unserer gestrigen Ausgabe hatten wir den Inhalt der neuen unerhörten Drohnote des Obersten Rates der Entente mitgeteilt. Sie will uns eine Aenderung der Verfassung in den Vorschriften aufzwingen, die einen möglichen Anschluß Deutsch-Oesterreichs auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes der Völker vorsieht. Nunmehr wird der Wortlaut des betreffenden Schmachdokumentes amtlich veröffentlicht. Er lautet:

„Die alliierten und assoziierten Mächte haben von der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 Kenntnis genommen. Sie stellen fest, daß die Bestimmungen des Artikels 61 Abs. 2 eine förmliche Verletzung des Artikels 80 des in Versailles am 28. Juni 1919 unterzeichneten Friedensvertrages enthalten. Diese Verletzung ist doppelter Art:

1. Indem Artikel 61 die Zulassung Oesterreichs zum Reichsrat auspricht, stellt er diese Republik den das Deutsche Reich bildenden „Deutschen Ländern“ gleich — eine Gleichstellung, die mit der Achtung (?) der österreichischen Unabhängigkeit nicht vereinbar ist.

2. Indem er die Teilnahme Oesterreichs am Reichsrat zuläßt und regelt, schafft der Artikel 61 ein politisches Band zwischen Deutschland und Oesterreich und eine gemeinsame politische Betätigung in vollkommenem Widerspruch mit der Unabhängigkeit Oesterreichs. Die alliierten und assoziierten Mächte erinnern daher die deutsche Regierung an den Artikel 178 der deutschen Verfassung, wonach die Bestimmungen des Vertrages von Versailles durch die Verfassung nicht berührt werden können und fordern die deutsche Regierung auf, die gebührenden Maßnahmen zu treffen, um diese Verletzung unverzüglich durch Kraftloserklärung des Artikels 61 Abs. 2 zu beseitigen.

Unter Vorbehalt weiterer Maßnahmen für den Fall der Weigerung und auf Grund des Vertrages selbst (namentlich des Artikels 429) erklären die alliierten und assoziierten Mächte der deutschen Regierung, daß diese Verletzung ihrer Verpflichtungen in einem wesentlichen Punkte die Mächte zwingen wird, unmittelbar die Ausdehnung ihrer Befehle auf dem rechten Rheinufer zu befehlen, falls ihre gerechte Forderung nicht innerhalb 14 Tagen, vom Datum der vorliegenden Note gerechnet, erfüllt ist.“

Der Standpunkt der Regierung.
ist folgender: Die Entente verlangt keine Verfassungsänderung, sondern nur eine authentische

„Rudeln, jede Person 1/2 Pfd. = 33 Pfg. 1-200: Lorenz, Hüttengrund, 201-560
Mülich, Goldbachstr., 561-725: Heuschkel, Bismarckstr., 726-985: Schneider, Altmarkt, 986 bis
1400: Weber, Dresdner Str., 1401-1680: Helmke, Schützenstr., 1681-1970: Rother, Limbacher
Str., 1971-2260: Türke, Hohe Str., 2261-2904: E. Uhlig, Schubertstr., 2905-3440: F. W.
Wagner, Zentralstr., 3441-3700: Berger, Bahnstr., 4001-5850: in den Geschäftsstellen des
Konsum-Vereins.
Auf Marke M 3 der Lebensmittelkarte A (werbende und stillende Mütter) Rudeln w. o.
bei Emil Uhlig, Schubertstr., Nr. 1-1000 und 2001-3000 im Konsum-Verein.“

**Frühkartoffeln, jede Person 7 Pfund, 1 Pfund = 16 Pfg. gegen Marke 7 = Hälfte
der Kartoffelkarte. 1-200: Lorenz, Hüttengrund, 201-471: Giesler, König-Albertstr., 472-561:
Reinhold, Lichtensteiner Str., 562-745: Groshopp, Weinkellerstr., 746-990: Meißner, Dresdner
Str., 991-1185: Franke, Waisenhausstr., 1186-1507: Dähne, Schützenstr., 1508-1749: R. Gleiß-
berg, Bahnstr., 1750-1924: W. Gleißberg, Bahnstr., 1925-2181: Weyer, Bahnstr., 2182-2411:
Reichel, Gartenstr., 2412-2915: Jenker, Chemnitzer Str., 2916-3125: Günther, Chemnitzer Str.,
3126-3408: Schubert, Dittstr., 3409-3620: Türschmann, Aktienstr., 3630-3700: Meißner, Dresdner
Str., 4001-5850: in den Geschäftsstellen des Konsumvereins.**

Bei Egerland, Breite Str., geg. Magermilch, 1 Person 1/2 Pfd. = 95 Pfg. 2896-3800.

Freibank Hohenstein-Ernstthal.
Freitag nachm. Rindfleisch, roh, 1 Pfund 2 Mk. Lebensmittelkarten Nr. 3606-3615
2-3, 3616 3659 und 4001-4061: 3-4, 4100-4220: 4-5. Fleischmarken mitbringen.

Warenverkauf.
Freitag, den 5. September auf den Abschnitt X 3 der Nährmittelkarte 1/2 Pfd. Rudeln für
33 Pfg., Kinder unter 4 Jahren 1/2 Pfd. Rudeln auf Abschnitt X der roten Nährmittelkarte C
1/2 Pfd. Kinder unter 4 Jahren auf Abschnitt XI der roten Nährmittelkarte C 2 Pakete Zwieback
für 88 Pfg. Ferner in allen Verkaufsstellen Käse, 1/2 Pfd. 60 Pfg., ebenso Harzer Käse, Stück 20 Pfg.
Oberlungwitz, am 4. September 1919.
Der Gemeindevorstand.

Die Ausgabe der neuen Zuckerkarten
erfolgt Freitag, den 5. September d. J., im Gasthof „Goldener Löwe“ (früher „Deutscher Kaiser“) in
nachstehender Reihenfolge: Vorm. von 8-9 Uhr Orts-Nr. 1-100, 9-10 101-200, 10-11
201-300, 11-12 301-400, nachm. von 2-3 401-500, 3-4 501-600, 4-5 601-657.
Die Karten sind streng einzuhalten. Die Brotbegugskarte ist vorzulegen. Für die Kinder bis
zu 2 Jahren wird die zweite Zuckerkarte im Rathaus — Zimmer Nr. 2 — ausgegeben. Des-
gleichen erhalten die Landwirte ihre Zuckerkarten im Rathaus — Zimmer Nr. 2 —.
Oberlungwitz, am 4. September 1919.
Der Gemeindevorstand.